

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig

Vom 20. Juni 2025

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 5 und § 93 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig am 15. April 2025 nachstehende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 6 Doktoranden- und Doktorandinnenliste
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Grenzüberschreitendes (Cotutelle-)Verfahren
- § 9 Dissertation und Zusammenfassung
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Gutachter und Gutachterinnen
- § 12 Gutachten und Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Verteidigung

- § 15 Nachteilsausgleich und Schutzfristen
- § 16 Bewertung
- § 17 Verleihung
- § 18 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 19 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 20 Widerspruchsrecht
- § 21 Promotionsakte
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Doktorjubiläum
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen 1 - 14

Präambel

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

In der wissenschaftlichen Qualifikation von Promovierenden und in der Durchführung der entsprechenden Prüfungsschritte richtet sich die Fakultät nach der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und wendet diese konsequent an.

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgende akademische Grade:

- doctor philosophiae (Dr. phil.)
- doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

für Wissenschaftsgebiete bzw. Fächer, die an der Fakultät im Rahmen von Masterstudiengängen oder von Berufungsgebieten von Professuren in Forschung und Lehre vertreten sind.

Auf Antrag im Rahmen der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 1) kann wahlweise anstelle der akademischen Grade gemäß Satz 1 einer der folgenden akademischen Grade verliehen werden:

- doctrix philosophiae (Dr. phil.)
- doctrix rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

Über diese Wahlmöglichkeiten ist spätestens nach Abschluss der erfolgreich abgelegten Promotionsleistungen (siehe § 3) zu informieren.

- (2) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie verleiht den akademischen Grad eines doctor (wahlweise doctrix) honoris causa (Dr. phil. h.c., Dr. rer. pol. h.c.) gemäß § 22 dieser Ordnung.
- (3) Der doppelte Erwerb ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren gemäß §§ 14 Abs. 4, 93 Abs. 2 SächsHSG. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsverfahren dürfen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, gemäß § 93 Abs. 2 SächsHSG stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Zur Durchführung von Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat eine Promotionskommission ein, die alle drei Jahre neu vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie setzt sich aus je einem Mitglied der der Fakultät angehörenden Institute zusammen. Die Mitglieder können sich durch vom Fakultätsrat bestellte stellvertretende Mitglieder vertreten lassen. Mitglieder bzw. ihre Vertreter und Vertreterinnen können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder zur Betreuung von Dissertationen berechnigte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sein, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit in der Kommission bilden müssen. Die Promotionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) In kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird die Promotionskommission um einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der entsprechenden Hochschule für angewandte Wissenschaften erweitert. In grenzüberschreitenden Verfahren gemäß § 4 Abs. 6 dieser Ordnung, in denen die Dissertation an dieser Fakultät eingereicht wird, kann die Promotionskommission um einen Hochschullehrer bzw. um eine Hochschullehrerin oder zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.
- (4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Im Verhinderungsfall können sich Mitglieder der Kommission von ihren durch den Fakultätsrat bestätigten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten lassen. Es wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (5) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Anhörung der Betroffenen bleibt davon unberührt. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen der Kommission / die Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat: Datum, Ort der Sitzung, Teilnehmer, Beratungsgegenstand, Wortlaut der Beschlüsse, ggf. Abstimmungsergebnisse, Unterschrift des oder der Vorsitzenden. Entscheidungen der Promotionskommission werden dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich vom Dekanat mitgeteilt. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3

Promotionsleistungen

Die akademischen Grade Dr. phil. und Dr. rer. pol. werden auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Promotionsleistungen vergeben, die in der nachfolgenden Reihenfolge abzulegen sind:

1. selbständig erstellte schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation) gemäß § 9 dieser Ordnung,
2. Rigorosum bzw. erbrachte Leistung gemäß § 13,
3. öffentliche Verteidigung gemäß § 14.

Die Erfüllung einer Promotionsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nachfolgenden. Findet kein Rigorosum statt, ist die Annahme der Dissertation Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Doktorand oder Doktorandin kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem der an der Fakultät vertretenen Fächer erworben oder die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat, wobei in der Regel mindestens die Note "gut" erreicht sein sollte. Weicht das Promotionsfach vom Hauptfach des vorhergehenden Abschlussexamens ab, entscheidet die Promotionskommission im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des entsprechenden Instituts und der Betreuer oder die Betreuerin entsprechend § 5 Abs. 1 über die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) In einem kooperativen Promotionsverfahren ist die Dissertation von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten (oder über habilitationsäquivalente Leistungen verfügenden), prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät bzw. auf Antragstellung einem promovierten Mitglied der Fakultät und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fachhochschule für angewandte Wissenschaften gemeinsam zu betreuen. Hierüber schließt die Fakultät mit der zuständigen Fakultät der Hochschule für angewandte Wissenschaften eine Betreuungsvereinbarung.

- (3) Inhaber und Inhaberinnen des Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege einer Eignungsfeststellungprüfung gemäß § 5 Abs. 3 zugelassen werden. Der Bachelorgrad muss nach Abschluss eines Studienganges mit einem einschlägigen Schwerpunktfach an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen (mindestens „sehr gut“) erworben worden sein.
- (4) Die Zulassung setzt weiter voraus, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin
 - a) nicht zuvor ein Promotionsverfahren, das auf denselben Doktorgrad zielt, endgültig nicht bestanden hat bzw.
 - b) nicht in einem ruhenden Verfahren steht.
- (5) Über Zulassungen, Bestellung der Betreuer und Betreuerinnen und über Ausnahmen zu den in Absatz 1 bis 4 getroffenen Regelungen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des zuständigen Instituts unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.
- (6) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsvorhaben:
 - a) Neben der Erfüllung aller Voraussetzungen nach § 4 bedarf es für ein grenzüberschreitendes Verfahren (Cotutelle) einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Diese Vereinbarung kann sowohl eine generelle Regelung zur Durchführung solcher Verfahren oder ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion sein.
 - b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
 - c) Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie bzw. an der ausländischen Universität eingereicht werden. Diese Dissertation darf nicht schon einmal zur Eröffnung eines Verfahrens eingereicht oder in einem Verfahren abgelehnt worden sein.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Verfügt ein Kandidat oder eine Kandidatin über einen anderen als den in § 4 Abs. 1 genannten Hochschulabschluss, entscheidet die Promotionskommission in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des entsprechenden Instituts und dem Betreuer bzw. der Betreuerin, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – vor Aufnahme als Doktorand oder Doktorandin ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Die Prüfer und Prüferinnen werden von den Prüfungsausschüssen der jeweiligen Institute vorgeschlagen und von der Promotionskommission bestellt. Auf Basis der Vorkenntnisse des Kandidaten oder der Kandidatin entscheidet die Promotionskommission über die Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen.
- (2) Über die Anerkennung früher erbrachter Teilleistungen entscheidet die Promotionskommission. Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird in der Regel als Doktorand oder Doktorandin zugelassen, wenn die Eignungsfeststellungsprüfung mit der Gesamtnote “gut” bewertet wurde. Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ausgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.
- (3) Für Doktoranden und Doktorandinnen, die eine Zulassung nach § 4 Abs. 3 anstreben, ist folgendes Procedere (BA-Fast Track) als Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben:
 1. Bachelorabschluss nach § 4 Abs. 3,
 2. erfolgreiche Betreuer- bzw. Betreuerinnenfindung,
 3. Immatrikulation in einem einschlägigen Masterstudiengang der Fakultät und erfolgreiches Absolvieren von vier (jedoch mindestens 50 v. H. der im jeweiligen Studiengang vorgesehenen) Modulprüfungen des Masterstudiengangs,
 4. überdurchschnittliche Gesamtnote der Modulprüfungen (mindestens „sehr gut“).

§ 6**Doktoranden- und Doktorandinnenliste**

- (1) Die Fakultät führt eine Doktoranden- und Doktorandinnenliste gemäß § 41 Absatz 2 Satz 5 SächsHSG und überprüft deren Aktualität regelmäßig.
- (2) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs 1 bis 4 erfüllt und die Promotion an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste schriftlich beantragen. Es ist das Antragsformular auf Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste gemäß Anlage 1 dieser Ordnung mit den darin erwähnten beizufügenden Unterlagen zu verwenden. Dem Antrag ist eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 dieser Ordnung beizulegen.
- (3) Der Antrag wird durch den zuständigen Vertreter bzw. der zuständigen Vertreterin der Promotionskommission geprüft. Die Annahme kann gemäß § 5 mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Die Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste erfolgt für sechs Jahre. Nach Ablauf der Frist und Streichung aus der Liste ist eine Wiederaufnahme auf schriftlichen Antrag zulässig. Ein gesonderter Antrag auf Verlängerung der Frist, etwa im Rahmen eines Nachteilsausgleiches, ist nicht möglich.
- (5) Studierende in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät oder an einer Graduiertenschule der Universität Leipzig, an der Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beteiligt sind, müssen die Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste ebenfalls beantragen. Sie haben einen gültigen Nachweis über die Aufnahme in den Studiengang zu erbringen. Ein Mitglied der Promotionskommission kann an den Sitzungen der entsprechenden Auswahlkommissionen der Graduiertenstudiengänge mit beratender Stimme teilnehmen. Über zusätzliche

von den Studierenden zu erbringende Leistungen (Äquivalenz zu § 5 Abs. 1) entscheiden die Auswahlkommissionen in Abstimmung mit der Promotionskommission.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Promotionsverfahren werden auf schriftlichen Antrag des / der Promovierenden eröffnet. Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten. Mit dem Antrag können Gutachter- und Gutachterinnenvorschläge und ggf. Vorschläge für die Prüfer im Rigorosum unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. drei gebundene Exemplare der Dissertation und zwei elektronisch lesbare Fassungen, von denen eine zum Zweck der Überprüfung durch eine Plagiatserkennungssoftware anonymisiert wurde.
 2. drei Exemplare der Zusammenfassung in Papierform und die Zusammenfassung in elektronischer Form jeweils mit dem Inhaltsverzeichnis der Dissertation; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter und Gutachterinnen bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
 3. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges;
 4. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
 5. bibliografische Beschreibung gemäß Anlage 8;
 6.
 - a) Vorschlag für die Auswahl des Fachgebiets des Rigorosums und zwei Vorschläge für Prüfungsthemen oder
 - b) Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät oder an einer Graduiertenschule der Universität Leipzig, an der Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beteiligt sind, oder
 - c) ein Antrag auf Streichung des Rigorosums oder der rigorosumsadäquaten Leistung;

7. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
 8. Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung;
 9. Versicherung gemäß Anlage 9, dass die Dissertation in eigenständiger Arbeit verfasst wurde;
 10. Einverständniserklärung gemäß Anlage 10, dass die Dissertation mittels einer Plagiatssoftware überprüft werden kann;
 11. Kopie des Ausweises oder Passes (hierbei können bis auf den Vor-, Zu- sowie Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort alle anderen Daten geschwärzt werden).
- (2) Alle in Absatz 1 genannten Unterlagen sind mit Ausnahme der elektronisch lesbaren Fassung nach Nr. 1 schriftlich und in von dem Bewerber bzw. der Bewerberin in autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 10 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Ein Promotionsverfahren kann eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission oder der Bestellung von Gutachter und Gutachterinnen ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluss über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 8**Grenzüberschreitendes (Cotutelle-)Verfahren**

- (1) Wird ein grenzüberschreitendes Verfahren an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie eröffnet, ist entsprechend § 7 zu verfahren. Zusätzlich muss die Dissertation eine Zusammenfassung in einer von der ausländischen Hochschule festgelegten Sprache enthalten.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der ausländischen Universität gemäß § 2 der vorliegenden Ordnung eine Promotionskommission und schließt mit der ausländischen Einrichtung eine Vereinbarung über die Verfahrensschritte.
- (3) Abweichend von § 11 werden von beiden beteiligten Universitäten insgesamt vier Gutachter und Gutachterinnen benannt.
- (4) Nach Annahme der Dissertation wird diese der ausländischen Partneruniversität zusammen mit den Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Nach erfolgter Zustimmung unterzieht sich der Doktorand bzw. die Doktorandin dem Rigorosum gemäß § 13 dieser Ordnung, soweit er / sie nicht einen Antrag nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) oder c) gestellt hat.
- (5) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung fortgesetzt. Über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet ggf. der Fakultätsrat. Wird eine Dissertation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.
- (6) Wird ein grenzüberschreitendes Verfahren an der ausländischen Hochschule durchgeführt, so regelt die Fakultät ihre Beteiligung auf der Grundlage dieser Ordnung in einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule.

§ 9**Dissertation und Zusammenfassung**

- (1) Die Dissertation muss als selbständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin neue wissenschaftliche Erkenntnisse ausweisen und zur Veröffentlichung geeignet sein.
- (2) Als Dissertation kann eine monographische Einzelschrift oder eine zu einem Band aus mehreren, mindestens jedoch drei wissenschaftlichen Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik zusammengestellte Schrift eingereicht werden. Diese Arbeiten können bereits veröffentlicht, im Druck oder eingereicht sein, wobei mindestens zwei Arbeiten begutachtet, bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Der thematische Zusammenhang der wissenschaftlichen Schriften ist durch einen begleitenden Klammerteil zu verdeutlichen, in dem eine Darstellung der theoretischen Grundlagen und ihrer Einordnung in das Fachgebiet sowie eine verallgemeinernde Zusammenfassung aller Arbeitsergebnisse zu erfolgen hat. Über die Eignung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten als kumulative Dissertation entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission. Im Fall des kumulativen Verfahrens können auch wissenschaftliche Veröffentlichungen in die Dissertation Eingang finden, die in Co-Autorenschaft entstanden sind. In diesem Fall ist durch den Kandidaten oder die Kandidatin Art und Umfang des eigenen Anteils und des Anteils der Co-Autoren und der Co-Autorinnen an der den Schriften zugrunde liegenden wissenschaftlichen Leistung durch eine eigene, von den Co-Autoren und Co-Autorinnen bestätigte, schriftliche Erklärung nachzuweisen. Es muss mindestens eine Arbeit in Alleinautorenschaft veröffentlicht sein.
- (3) Die Dissertation kann auf Wunsch des Doktoranden bzw. der Doktorandin in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Über Ausnahmen wie weitere Sprachen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin an den Dekan bzw. die Dekanin.
- (4) Der Dissertation ist in eingebundener Form ein Titelblatt gemäß Anlage 3 bzw. 4 (kumulatives Verfahren) voranzustellen.

- (5) Die als Zusammenfassung bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen Aussagen der Dissertation ist nach Themenstellung, Methoden und wissenschaftlichem Ertrag zu strukturieren. Sie unterliegt der Begutachtung, ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und sollte eine Länge von sieben Seiten nicht überschreiten (Anlage 7).
- (6) Die Dissertation kann mittels einer Plagiatserkennungssoftware einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

§ 10

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, nachdem die Promotionskommission nach Prüfung des Promotionsantrages und der gemäß § 7 eingereichten Unterlagen deren Vollständigkeit und Gültigkeit festgestellt hat.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter und Gutachterinnen, gegebenenfalls das Prüfungsfach / die Prüfungsthemen im Rigorosum und der Prüfer bzw. die Prüferin festgelegt.
- (3) Die Promotionskommission kann die Überarbeitung der Zusammenfassung, des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern, wenn diese den Anforderungen nicht oder nur unzureichend genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.
- (4) Die Eröffnung erfolgt in der Regel in einer Frist von zwei Monaten nach Antragseinreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3.
- (5) Über Entscheidungen zur Eröffnung und zum weiteren Verlauf des Verfahrens und über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen wird der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von 14 Tagen

nach Beschlussfassung durch das Dekanat informiert.

- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin zurückgegeben.

§ 11

Gutachter und Gutachterinnen

- (1) Eine Dissertation ist durch mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen zu bewerten. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie angehören. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Als Gutachter und Gutachterinnen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in- und ausländischer Hochschulen oder Personen, denen der Fakultätsrat habilitationsadäquate Leistungen bestätigt hat, zu bestellen. Alle Gutachter und Gutachterinnen müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sein. Ebenso ist es möglich, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen als Gutachter zu bestellen.
- (3) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der betreffenden Hochschule für angewandte Wissenschaft als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden.
- (4) Auch bei einer kumulativen Dissertation kann der Betreuer oder die Betreuerin als Gutachter und Gutachterin fungieren. Die weiteren Gutachter und Gutachterinnen dürfen nicht in Bestandteilen der Dissertation publiziert haben. Falls der / die zur Begutachtung zugelassene Betreuer oder Betreuerin in Bestandteilen der Dissertation gleichzeitig als Co-Autor oder Co-Autorin fungiert, ist ein drittes Gutachten einzuholen. Bei den in Co-Autorenschaft entstandenen Teilen einer kumulativen Dissertation bezieht sich die Begutachtung auf den nach § 9 Abs. 2 erklärten indivi-

duellen Anteil des Kandidaten oder der Kandidatin an der wissenschaftlichen Leistung.

- (5) Keiner der Gutachter und Gutachterinnen darf im Sinne des § 21 VwVfG befangen sein.

§ 12

Gutachten und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachten werden von dem Dekan bzw. der Dekanin eingeholt. In ihnen müssen in schriftlicher Form Annahme oder Ablehnung, ggf. Empfehlungen zur Überarbeitung, und die Benotung nach § 16 Abs. 1 niedergelegt sein. Gutachten werden innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet.
- (2) Sobald die Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertation 14 Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrats im Dekanat ausgelegt. Die Frist wird vom Dekanat bekanntgegeben. In dieser Frist können die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich Stellung nehmen. Erfolgt keine ablehnende Stellungnahme und sind alle Gutachten positiv, stellt die Promotionskommission die Annahme der Dissertation fest. Erfolgt eine ablehnende Stellungnahme durch ein Mitglied des Fakultätsrates, das die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt oder ist mindestens eines der Gutachten nicht positiv, entscheidet der Fakultätsrat über die Weiterführung des Verfahrens. Er kann dabei auch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät haben das Recht, die Gutachten auf Verlangen einzusehen. Der Doktorand oder die Doktorandin erhält nach erfolgreich abgelegtem Rigorosum bzw. Vorlage rigorosumsadäquater Leistungen die Gutachten in Kopie zur Vorbereitung der Verteidigung. Entfällt das Rigorosum, erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin die Gutachten nach dem Annahmebeschluss.
- (3) Die Promotionskommission kann nach Annahme der Dissertation Auflagen zur Behebung formaler Mängel erteilen, deren Erfüllung innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten bzw. die Kandi-

datin vor der Verteidigung zu erfolgen hat und von dem / der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird das Promotionsverfahren beendet.

- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb einer Woche vom Dekanat schriftlich mitzuteilen. Bei Annahme der Dissertation wird der Doktorand oder die Doktorandin zur Ablegung des Rigorosums oder zur Verteidigung eingeladen.
- (5) Eine nichtangenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Eine ggf. erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfung kann anerkannt werden. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.

§ 13

Rigorosum

- (1) Das Rigorosum besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung im Hauptfach, die auf Wunsch des Doktoranden oder der Doktorandin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird und nicht öffentlich ist. Die Themen der Prüfung sollen sich nicht mit dem Gegenstand der Dissertation überschneiden. Die Prüfung wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschulleherin oder habilitierten (oder über habilitationsäquivalente Leistungen verfügende) Personen des betreffenden Fachgebietes und einem promovierten Beisitzer bzw. Beisitzerin abgenommen. Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 16 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung nach § 16 Abs. 2 eingeht.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, setzt das Dekanat im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen den Termin für das Rigorosum fest. Der Doktorand oder die Doktorandin wird in der Regel spätestens sieben Tage

vor dem festgelegten Termin schriftlich geladen.

- (3) Die Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät oder an einer Graduiertenschule der Universität Leipzig, an der Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beteiligt sind, können auf Antrag bei Gleichwertigkeit als Rigorosum angerechnet werden.
- (4) Auf Antrag genehmigt der Fakultätsrat den Wegfall des Rigorosums und der rigorosumsadäquaten Leistung.
- (5) Eine nichtbestandene Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist bei dem Dekan oder der Dekanin innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestandenenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt.

§ 14 Verteidigung

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem etwa 30-minütigen Vortrag öffentlich darzustellen und dabei Bezug auf die in den Gutachten geäußerte Kritik zu nehmen. Die anschließende Diskussion sollte sich auch auf verwandte Wissensgebiete erstrecken. Es sind auch Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Verteidigung findet in der Regel in deutscher Sprache statt, auf Wunsch des Doktoranden bzw. der Doktorandin kann die Verteidigung in englischer Sprache stattfinden.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum bzw. der Anerkennung der Prüfungsleistungen im entsprechenden Graduiertenstudiengang der Fakultät oder an einer Graduiertenschule der Universität Leipzig, an der Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beteiligt sind, gemäß § 13 Abs. 3 vom Dekanat mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Entfällt das Rigorosum, so ist der Termin nach der

Annahme der Dissertation gemäß § 13 Abs. 4 vom Dekanat mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Der Doktorand oder die Doktorandin und die entsprechenden Institute der Fakultät und der Universität sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Verteidigung einzuladen.

- (3) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der / die Vorsitzende der Promotionskommission, zwei weitere Mitglieder und mindestens einen Gutachter oder eine Gutachterin anwesend sind.
- (4) Der / Die Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgestellt wird,
 - die Gutachten in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (5) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission zusammen mit weiteren anwesenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fakultät unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 16. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter und Gutachterinnen beschließend mitwirken. Die Promotionskommission stellt die vorläufige Gesamtbewertung im Promotionsverfahren fest und teilt sie dem Kandidaten oder der Kandidatin mit.
- (6) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach vier Monaten wiederholt werden.
- (7) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
 - der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach

- nicht bestandener Verteidigung schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin eingegangen ist,
- die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten oder der Kandidatin nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden wird.

§ 15

Nachteilsausgleich und Schutzfristen

- (1) Macht die Doktorandin oder der Doktorand glaubhaft, dass sie oder er
1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der durch die Promotionsprüfungsleistung festzustellenden Kompetenz erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, so gewährt ihr oder ihm die Promotionskommission auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Fällen von Nummer 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme erfolgen.

- (2) Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag werden die Schutzfristen gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Die Schutzfristen unterbrechen jede in dieser Promotionsordnung festgelegte Frist. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Auf Antrag werden die Fristen gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Elternzeit schriftlich bei

der Promotionskommission zu stellen. Die Promotionskommission prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Elternzeit erfüllt wären, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls neu festgelegte Fristen mit.

- (5) Promovierende, die sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, können auf Antrag die Fristen ihrer Promotion gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) unterbrechen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.
- (6) Alle Anträge gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind rechtzeitig vor Beginn der Fristunterbrechung oder notwendigen Anpassung der Prüfungsbedingungen bei der Promotionskommission einzureichen. Die Promotionskommission entscheidet über die Anträge und stellt sicher, dass Nachteile für die Promovierenden vermieden werden. Über die Entscheidungen wird den Antragstellenden schriftlich Auskunft gegeben.

§ 16

Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	-	ausgezeichnet
magna cum laude	-	sehr gut - 1
cum laude	-	gut - 2
rite	-	genügend - 3
non sufficit	-	nicht genügend - 5
- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung in Verfahren mit Rigorosum setzt sich aus
 - den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation (mit insgesamt 60 %),
 - der Note für die Prüfung des Rigorosums (mit 20 %) bzw. entsprechend den Noten der Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudien-gang der Fakultät oder an einer Graduiertenschule der Universität

- Leipzig, an der Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beteiligt sind, gemäß § 13 Abs. 3 und
- der Note für die Verteidigungsleistung (mit 20 %) zusammen.

Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung in Verfahren ohne Rigorosum setzt sich aus

- den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation (mit insgesamt 80 %),
- der Note für die Verteidigungsleistung (mit 20 %) zusammen.

Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

summa cum laude	-	ausgezeichnet	0,0–0,49
magna cum laude	-	sehr gut	0,5–1,49
cum laude	-	gut	1,5–2,49
rite	-	befriedigend	2,5–3,49
non sufficit	-	nicht bestanden	ab 3,5

- (3) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat obliegt dem Fakultätsrat. Hat ein Gutachter oder eine Gutachterin die Dissertation mit 'non sufficit' bewertet, prüft die Promotionskommission, ob das Gesamtprädikat auch bei höherem arithmetischem Mittel besser als 'rite' lauten kann und schlägt dies ggf. dem Fakultätsrat vor.
- (4) Versucht der Doktorand oder die Doktorandin, das Ergebnis seiner / ihrer Leistungen im Promotionsverfahren durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet. Dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist vor der Entscheidung der Promotionskommission Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates; dieser Beschluss ist in der Regel im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidat oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Promotionsurkunde beurkundet die vollzogene Verleihung des Doktorgrades; ihre Übergabe erfolgt, wenn die Vorgaben nach § 18 zur Abgabe der Pflichtexemplare im Dekanat erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird entsprechend dem Muster der Anlage 11 ausgefertigt.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann ein Promotionszeugnis mit den Einzelleistungen ausgestellt werden.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens (Cotutelle) wird nur ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen. Der Doktorand oder die Doktorandin erhält entsprechend dem Muster in der vorliegenden Ordnung (Anlage 12) eine zweisprachige Promotionsurkunde, auf der Siegel und Unterschriften von beiden beteiligten Universitäten vorhanden sind und die jeweilige landesspezifische Titelbezeichnung vermerkt ist. Für den Fall, dass sich die beiden Hochschulen nicht auf die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde einigen können, enthalten beide Urkunden den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweiligen anderen Promotionsurkunde gültig sind.

§ 18

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Der Doktorand oder die Doktorandin hat seine / ihre Dissertation zu veröffentlichen und folgende Anzahl von Pflichtexemplaren abzuliefern:
 - a) vier Exemplare in gebundener Form, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel zu einem späteren Zeitpunkt übernimmt, oder
 - b) vier Exemplare in gebundener Form oder eine elektronische Version
- (2) Die Pflichtexemplare in gebundener Form sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an das Dekanat zu übergeben, und bei Abgabe in elektronischer Form auf den Server der UBL hochzuladen.

Die Ablieferungsfrist kann für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung – Variante a) – auf Antrag um 18 Monate verlängert werden.

- (3) Die Pflichtexemplare haben die unter Anlage 5 bzw. Anlage 6 (kumulatives Verfahren) aufgeführte Titelseite zu verwenden.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 19

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Nichtvollzug der Promotion bzw. der Entzug des Doktorgrades erfolgen, wenn
 - eine Täuschung zugrunde liegt,
 - nach der Annahme der Arbeit bzw. der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Promotion ausgeschlossen hätten.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist der / die Betroffene zu hören.

- (3) Der in einem grenzüberschreitenden Promotionsverfahren erworbene akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat das Recht, gegen
1. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (§ 10),
 2. die Nichtannahme der Dissertation (§ 12),
 3. die Nichtanerkennung der Leistungen im Rigorosum und / oder in der Verteidigung (§§ 13 und 14),
 4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
 5. die Nichtverleihung des akademischen Grades (§ 17),
 6. den Entzug des akademischen Grades (§19)

Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich beim Dekan einzulegen.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von weiteren drei Monaten nach Anhörung der Promotionskommission. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 21

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.

- (2) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Doktoranden / der Doktorandin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Promotionskommission zu stellen.

§ 22

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren und Professorinnen der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Verleihung.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer von dem Rektor bzw. der Rektorin und von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Urkunde in würdiger Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin; er / sie kann dies dem Dekan bzw. der Dekanin übertragen.
- (4) Der Grad 'doctor honoris causa' muss nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Der Grad kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 23

Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 25. und 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Der Promovierendenrat der Universität Leipzig wurde gemäß § 41 Absatz 10 SächsHSG vor Erlass dieser Promotionsordnung am 16. Februar 2025 angehört. Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 15. April 2025 erlassen und vom Rektorat der Universität Leipzig am 30. April 2025 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie und Philosophie vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 14, S. 1-29) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 10, S. 37-49) außer Kraft.
- (3) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie und Philosophie vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 14, S. 1-29) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 10, S. 37-49) abgeschlossen werden. Doktoranden und Doktorandinnen, die nach § 5 der Promotionsordnung vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 14, S. 1-29) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 10, S. 37-49) als angenommen gelten, gelten auch

nach dieser Ordnung als angenommen. Für sie gilt § 7 der Promotionsordnung vom 11. Mai 2010 fort. Im Übrigen findet diese Promotionsordnung Anwendung.

- (4) Alle Promotionsverfahren, deren Eröffnung vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 20. Juni 2025

Professorin Dr. Astrid Lorenz
Dekanin der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Professorin Dr. Eva Inés Oberfell
Rektorin

Anlage 1



UNIVERSITÄT LEIPZIG

Universität Leipzig, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, Beethovenstr. 15, 04107 Leipzig

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Dekanat

Telefon (0341) 9735600/35602, Fax (0341) 9735699, E-Mail: deksophil@uni-leipzig.de

Antrag

auf Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste der Fakultät

Die Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste der Fakultät gem. § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 20. Juni 2025 wird beantragt von

Vorname, Name

Anschrift

Telefon / E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Promotionsfach

Beginn / voraussichtlicher Abschluss

Thema (oder Arbeitsthema)

Wo beschäftigt?

Betreuer oder Betreuerin der Dissertation

Gegenzeichnung des Betreuers / der Betreuerin

Dem Antrag sind beizufügen:

- * ein Lebenslauf (m. Datum und Unterschrift)
* der Nachweis über einen Hochschulabschluss in einem entsprechenden Studiengang. Wenn der Abschluss nicht an der Universität Leipzig erbracht wurde, müssen Urkunde und Zeugnis beglaubigt sein.
* Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 2 PromO)
* Studierende eines Graduiertenstudiengangs der Fakultät oder einer Graduiertenschule der Universität Leipzig, an der Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beteiligt sind, legen einen gültigen Nachweis über die Aufnahme in den Studiengang/die Klasse bei.
* Antragstellungen auf Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste im Rahmen eines kooperativen Verfahrens (§ 4 Abs. 2 PromO) erfolgen nach der persönlichen Beratung.

Unterschrift Antragsteller Datum

Prüfung der Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste:

Unterschrift Vorsitzende / Vorsitzender der Promotionskommission Datum

Anlage 2

UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Fakultät für Sozialwissen-
schaften und Philosophie

Betreuungsvereinbarung (Muster)

1. Beteiligte und Dissertationsprojekt

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

_____ (Name, Vorname Doktorand oder Doktorandin)

und

_____ (Name, Vorname Betreuer oder Betreuerin der Disserta-
tion, Name des Instituts)

und entsprechend den Festlegungen des Promotionsprogramms gegebenenfalls:

_____ (Name, Vorname Mentor oder Mentorin der Disserta-
tion).

2. Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

3. Rechte und Pflichten des Doktoranden / der Doktorandin, des Betreuers / der Betreuerin und des Mentors/der Mentorin

Alle Parteien verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere entsprechend der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22. September 2022. Als unmittelbare Ansprechperson für Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, fungiert die Ombudskommission der Universität Leipzig.

a) Rechte und Pflichten des Doktoranden / der Doktorandin

- Der Doktorand / die Doktorandin versichert, unmittelbar und spätestens innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Aufnahme in die Doktoranden- und Doktorandinnenliste der entsprechenden Fakultät zu stellen, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.
- Der Doktorand / die Doktorandin arbeitet gemeinsam mit dem Betreuer / der Betreuerin einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus.
- Der Doktorand / die Doktorandin verpflichtet sich, dem Betreuer/der Betreuerin und ggfs. dem Mentor / der Mentorin regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von _____ vereinbart.
- Nach jeweils einem Jahr verfasst der Doktorand / die Doktorandin einen Kurzbericht

für den Betreuer / die Betreuerin und ggfs. den Mentor / die Mentorin. Der Betreuer / die Betreuerin verfasst eine Stellungnahme. Dies bildet die Grundlage eines gemeinsamen Gespräches bzw. bei der Teilnahme an einer strukturierten Doktorandenausbildung einer Sitzung eines Thesis Committees. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplanes führen.

- Der Doktorand / die Doktorandin – soweit er / sie an einem Programm der strukturierten Doktorandenqualifizierung teilnimmt – nimmt an diesem Qualifikationsprogramm gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Promotionsprogrammes teil.

b) Rechte und Pflichten des Betreuers / der Betreuerin

- Der Betreuer / die Betreuerin ist ggf. mit dem Mentor / der Mentorin verantwortlich für die Beratung des Doktoranden / der Doktorandin in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan.
- Er / sie verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung.
- Der Betreuer / die Betreuerin verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Doktoranden / der Doktorandin einen Zeit- und Arbeitsplan zu erarbeiten sowie sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Er/sie verfasst eine Stellungnahme nach jeweils einem Jahr für den Doktoranden / die Doktorandin und ggf. für den Mentor / die Mentorin. Dies bildet die Grundlage eines Gespräches bzw. bei der Teilnahme an einer strukturierten Doktorandenausbildung der Sitzung eines Thesis Committees. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplanes führen.
- Der Betreuer / die Betreuerin beaufsichtigt eine eventuelle Lehrtätigkeit des Doktoranden/der Doktorandin.
- Der Betreuer / die Betreuerin prüft personen- und projektbezogen, ob und welcher Zugang zur Ausstattung (einschl. IT-Zugang) und zu Verbrauchsmaterialien des Instituts für den Doktoranden / die Doktorandin zur Realisierung der Dissertation erforderlich ist.
- Er / sie bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden / der Doktorandin.
- Er / sie unterstützt den Doktoranden / die Doktorandin bei der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, falls notwendig.

c) Rechte und Pflichten des Mentors / der Mentorin¹

- Der Mentor / die Mentorin ist neben dem Betreuer / der Betreuerin mitverantwortlich für die Beratung des Doktoranden / der Doktorandin in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan.
- Der Mentor / die Mentorin trifft sich mindestens einmal im Jahr mit dem Doktoranden / der Doktorandin und steht auf Anfrage für weitere zusätzliche Diskussionen des Dissertationsvorhabens zur Verfügung.

¹ Dieser Abschnitt der Betreuererklärung kommt nur zur Anwendung, soweit das entsprechende Promotionsprogramm die Funktion von Mentor / Mentorin vorsieht.

- Er/sie kontrolliert die Qualität der Betreuung sowie des Forschungsumfeldes des Doktoranden / der Doktorandin und hilft, eventuelle Probleme mit dem Betreuer / der Betreuerin zu lösen.
- Er / sie bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden / der Doktorandin.
- Der Mentor / die Mentorin erhält jeweils nach einem Jahr einen Kurzbericht des Doktoranden / der Doktorandin und eine Stellungnahme des Betreuers / der Betreuerin. Dies bildet die Grundlage eines gemeinsamen Gespräches. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplanes führen.

4. Gleichstellung

- Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere wird besonders unterstützt. Grundlage hierfür ist das Gleichstellungskonzept der Universität Leipzig.

5. Zusatzvereinbarungen

6. Schlichtung von Konflikten

Gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Leipzig bestellt die Universität zwei Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden tätig, sofern diese nicht auf Ebene der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen oder anderen Funktionseinheiten beigelegt werden können.

Ort, Datum, Unterschriften

_____, den _____

Doktorand / Doktorandin

Betreuer / Betreuerin

Mentor / Mentorin²

Klassenkoordinator / Klassenkoordinatorin³

² Nur erforderlich, wenn eine strukturierte Doktorandenausbildung stattfindet.

³ Nur erforderlich, wenn eine strukturierte Doktorandenausbildung stattfindet.

Anlage 3

Titelseite für die einzureichende Dissertationsschrift

.....
(Titel)

Der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 4

**Titelseite für die einzureichende Dissertationsschrift
(kumulatives Verfahren)**

.....
(Titel)

Der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
der Universität Leipzig

eingereichte

KUMULATIVE DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 5

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
(Titel)

von der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
der Universität Leipzig
genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter /

Gutachterinnen:

Tag der Verleihung

Anlage 6

**Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
(kumulatives Verfahren)**

.....

(Titel)

von der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
der Universität Leipzig
genehmigte

KUMULATIVE DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....

(Kurzform)

vorgelegt von

.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter /

Gutachterinnen:

Tag der Verleihung

Anlage 7

Titelblatt der Zusammenfassung

Zusammenfassung zur Dissertation

.....

(Titel)

eingereicht

an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
der Universität Leipzig

von

(akad. Grad, Vorname, Name)

angefertigt am Institut

im Monat/Jahr

Zusammenfassung

Anlage 8

Bibliographische Beschreibung

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

...S., ...Lit.,...Abb.,...Anlagen (usw.)

Referat:

kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit

(Umfang von Bibliographischer Beschreibung und Referat maximal 1 Seite)

Anlage 9

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters / einer Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden. Im Fall einer kumulativen Dissertation wurden die bereits veröffentlichten Teile gemäß §9 Absatz 2 korrekt angegeben.

Ort, Datum

Unterschrift
Name (maschinenschriftlich)

Anlage 10

Einverständniserklärung zur Überprüfung der Dissertation mittels einer Plagiatserkennungssoftware

Die Dissertation wird gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 der Promotionsordnung mittels einer Plagiatserkennungssoftware einer Plagiatsüberprüfung unterzogen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Dissertation zu diesem Zweck vorübergehend vervielfältigt werden darf.

Der Plagiatsüberprüfung wird die anonymisierte, elektronische Version meiner Dissertation zugrunde gelegt. Eine dauerhafte Speicherung der elektronischen Fassung zur Plagiatsüberprüfung erfolgt nicht. Mit dem bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens werden der Prüfbericht sowie sonstige Dateien unwiderruflich gelöscht.

Sonstige Aufbewahrungspflichten seitens der Universität Leipzig bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift
Name (maschinenschriftlich)

Anlage 11

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

verleiht

die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Herrn/Frau.....

geboren am in

den akademischen Grad

.....

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und der Dissertation
über das Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikaterteilt.

Leipzig, den

Prägesiegel

Der Rektor / Die Rektorin

Der Dekan / Die Dekanin

Anlage 12

Muster der englischsprachigen Urkunde

Leipzig University

(traditional seal)

During the term of office of Dr (Rector's name)

professor of (field) as Rector and

Dr (Dean's name)

professor of (field) as Dean

the Faculty for Social Sciences and Philosophy hereby confers upon

Mr /Ms

born on in

the academic degree

..... (degree)

for the field

after having demonstrated his / her academic qualification through a dissertation entitled

.....

.....

(title)

in accordance with the doctoral regulations.

The overall grade is

.....

Leipzig,

(embossed stamp)

Rector

Dean

Anlage 13

Muster einer separaten deutschsprachigen Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

verleiht

die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Herrn/Frau.....

geboren am in

den akademischen Grad

.....

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und der Dissertation über das
Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikaterteilt.

Dieser Doktorgrad wurde in einem Cotutelle-Verfahren mit der
..... (Bezeichnung der ausländischen Hochschule) erworben, die
ihrerseits einen (Bezeichnung des ausländischen Doktorgrades)
an Herrn/Frau verliehen hat. Beide Grade sind aufeinander
bezogen und dürfen zusammen geführt werden.

Leipzig, den

Prägesiegel

Der Rektor / Die Rektorin

Der Dekan / Die Dekanin

Anlage 14

Muster einer separaten englischsprachigen Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens

Leipzig University
(traditional seal)

During the term of office of Dr (Rector's name)

professor of (field) as Rector and
Dr (Dean's name)

professor of (field) as Dean

the Faculty for Social Sciences and Philosophy hereby confers upon

Mr /Ms

born on in

the academic degree

..... (degree)

for the field

after having demonstrated his / her academic qualification through a dissertation entitled

.....

.....

(title)

in accordance with the doctoral regulations.

The overall grade is.....

This doctoral degree was obtained in a cotutelle procedure with the

(name/designation of the foreign university), which in turn awarded

..... (the foreign doctoral degree) to Mr /Ms

.....

Both degrees are related to each other and must be used together.

Leipzig,
(embossed stamp)

Rector

Dean

Universität Leipzig

Erste Änderungssatzung zur Ordnung zum Betrieb der „Hochschuldidaktik Sachsen“ als gemeinsame Zentrale Einrichtung

Vom 20. Juni 2025

Auf Grundlage von § 98 Abs. 3 Satz 1 des SächsHSG erlässt das Rektorat der Universität Leipzig nach Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig und im Benehmen mit den Partnerhochschulen die nachfolgende Änderungssatzung zur Ordnung zum Betrieb der „Hochschuldidaktik Sachsen“ als gemeinsame Zentrale Einrichtung vom 25. Januar 2024:

Artikel 1

Die Ordnung zum Betrieb der „Hochschuldidaktik Sachsen“ als gemeinsame Zentrale Einrichtung vom 25. Januar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4, S. 1-9) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2 Partnerhochschulen und assoziierte Partner

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Partnerhochschulen sind

die Universitäten

Technische Universität Chemnitz,
Technische Universität Dresden,
Technische Universität Bergakademie Freiberg,
Universität Leipzig,